



**Regierungsrat Fredy Fässler**

EINGEGANGEN 23. März 2017

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Nationale Kommission  
zur Verhütung von Folter (NKVF)  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Sicherheits- und Justizdepartement  
Oberer Graben 32  
9001 St.Gallen  
T 058 229 36 00  
F 058 229 39 61

St.Gallen, 15. März 2017

Ref.Nr. DEP.2017.7

**Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF): Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Massnahmenvollzugseinrichtungen; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Februar 2016 laden Sie uns ein, zum erwähnten Bericht bis 15. März 2017 Stellung zu nehmen. Innert Frist teilen wir Ihnen folgendes mit:

**Vorbemerkung**

Der Bericht nimmt verschiedentlich Bezug auf die von der NKVF eingeholte Studie Weber/Schaub/Baumann/Sacher. Diese Studie liegt uns nicht vor, was eine Stellungnahme zu verschiedenen bemängelten Punkten verunmöglicht oder erschwert.

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die NKVF für das Massnahmenzentrum Bitzi (MZB) keine problematischen Feststellungen gemacht hat. Es gab insbesondere keine Hinweise auf schlechte Behandlung der Insassen durch das Personal. Wir haben Verständnis dafür, dass die Kommission die Dauer der stationären Massnahmen kritisch prüft, und wir teilen die Ansicht, dass dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz im Massnahmenrecht eine hohe Bedeutung zukommt. Die Erfahrung zeigt aber, dass die mit einer Massnahme angestrebten Veränderungen angesichts der Störungsbilder der Eingewiesenen ausreichend Zeit benötigen. Der Behandlungserfolg wird bei einem zu forschen Vorgehen gefährdet.

**Bemerkungen zu den aufgeworfenen Punkten**

Ziff. 24: Die Feststellung, dass sich im offenen Vollzug Personen aufhielten, die zu einer geschlossenen Massnahme verurteilt wurden, und dass in geschlossenen Einrichtungen Personen angetroffen wurden, die sich in einer offenen Einrichtung befinden sollten, ist irreführend. In Ziff. 69 wird zurecht festgehalten, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Vollzugsbehörde über die Unterbringung zu entscheiden hat. Diese Rechtsprechung gilt im Übrigen bereits seit dem Jahr 2009<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. BGE vom 21. Dezember 2009 6B\_629/2009, der mit BGE 142 IV 1 bestätigt wurde.



*Ziff. 34:* Das MZB verfügt inzwischen über 58 Plätze, nämlich 16 Plätzen in der Geschlossenen Betreuungsabteilung, 36 Plätzen in der Offenen Betreuungsabteilung und 6 Plätzen in der Aussenwohngruppe.

*Ziff. 71:* Eine Massnahme nach Art. 59 StGB kann nach den gesetzlichen Vorgaben so oft verlängert werden, als eine Fortführung notwendig, geeignet und verhältnismässig erscheint<sup>2</sup>. Wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung noch nicht gegeben sind, die Gefährdung weiter besteht und der fortbestehenden Gefahr durch die Massnahme begegnet werden kann, hat die Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme zu beantragen. Die Gerichte haben unabhängig zu entscheiden, ob die von der eingewiesenen Person ausgehende Gefahr den mit der Massnahme verbundenen Eingriff in ihre Freiheitsrechte weiter zu rechtfertigen vermag. Dabei haben sie das von der verurteilten Person in Freiheit ausgehende Schadenpotential gegen die bisherige Massnahmendauer bzw. den bisherigen Freiheitsentzug sowie die Notwendigkeit und Eignung der weiteren stationären Behandlung im Hinblick auf die Verbesserung der Legalprognose abzuwägen<sup>3</sup>. Die Verlängerungsentscheide der Gerichte sind für die Vollzugsbehörden verbindlich. Eine Überprüfung der Urteile ist ihnen verwehrt. Sie haben weder ein Nachprüfungsrecht noch eine Nachprüfungspflicht<sup>4</sup>.

*Ziff. 73:* Wir teilen die Beurteilung, dass eine Verlängerung der Massnahme vor Ablauf der Fünfjahresfrist beantragt werden muss. Massgeblich für diese Fristberechnung ist, ab wann die Fünfjahresfrist zu laufen beginnt. Nach der st.gallischen Praxis ist dafür die Rechtskraft des letzten Gerichtsurteils massgebend und nicht der Beginn eines vorzeitigen Massnahmenvollzugs. Mit seinem Sachurteil legt das Gericht den zeitlichen Rahmen der Massnahme fest. Will es einem längeren vorzeitigen Massnahmenvollzug Rechnung tragen, kann es die Dauer der Massnahme (vorläufig) befristen.

*Ziff. 81:* Wir teilen die Beurteilung, dass Massnahmenvollzugskonzepte grundsätzlich auch auf einem milieuthérapeutischen Ansatz beruhen sollten. Im Einzelfall muss davon aber auch abgewichen werden können. Es gibt immer wieder Verurteilte, die überhaupt oder zeitweise nicht gruppenfähig sind bzw. eine Gruppe so negativ beeinflussen können, dass die Massnahmenziele von Mitinsassen gefährdet werden. In solchen Fällen muss ein stationärer Massnahmenvollzug auch ohne Milieuthérapie geführt werden können. Sonst könnten Verurteilte durch Obstruktionsverhalten in der Gruppe den Abbruch der Massnahme bewirken.

*Ziff. 82:* Es trifft nicht zu, dass im MZB der Fokus auf den Wohngruppenaktivitäten und der Beschäftigung liegt. Vielmehr stehen die vier Säulen soziale Integration, berufliche Integration, forensische Therapie und Sicherheit gleichwertig nebeneinander. Der Behandlungserfolg soll durch das interdisziplinäre Zusammenwirken dieser Säulen erreicht werden.

---

<sup>2</sup> BGE 137 V 159.

<sup>3</sup> Vgl. BGE vom 7. Dezember 2015 6B\_822/2015.

<sup>4</sup> BGE vom 2. März 2016 6B\_941/2015.



*Ziff. 85:* Es ist eine Realität, dass für einen erfolgreichen Massnahmenvollzug in aller Regel auch ausreichende Sprachkompetenzen notwendig sind. Dem müsste bei der Anordnung der Massnahme Rechnung getragen werden. Es wird auch in Zukunft nicht möglich sein, in derselben Einrichtung Behandlungen in unterschiedlichsten Sprachen anzubieten. Dies würde auch therapeutisches Lernen auf den Wohngruppen verunmöglichen oder zumindest massiv erschweren.

*Ziff. 87:* Für die Art der Therapie muss in erster Linie die therapeutische Indikation massgebend sein. Es ist aber auch eine Realität, dass die therapeutischen Ressourcen aufgrund der finanziellen Vorgaben der Parlamente nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen.

*Ziff. 89 ff.:* Im MZB werden für alle Eingewiesenen Vollzugspläne erarbeitet, die auch regelmässig überprüft werden. Die Eingewiesenen werden soweit möglich in diese Arbeiten miteinbezogen, wobei dem gerade zu Beginn einer Massnahme störungsbedingt Grenzen gesetzt sein können. Die Forderung, dass spätestens nach drei Monaten ein erster Vollzugsplan vorliegen soll, entspricht den Grundleistungen des Ostschweizer Konkordats beim Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen. Wir sind erfreut, dass die NKVF die Vollzugspläne im MZB in qualitativer Hinsicht als beispielhaft beurteilt.

*Ziff. 96 ff.:* Für medizinische Zwangsmassnahmen besteht in unserem Kanton eine gesetzliche Grundlage in Art. 61 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1). Die Durchführung und Dokumentation solcher Massnahmen liegt in der Verantwortung der Zentrumsärzte.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fredy Fässler, lic.iur.  
Regierungsrat

**Kopie an:**

- Direktion Massnahmenzentrum Bitzi, 9607 Mosnang